
Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München

Stand: 8. Dezember 2022

Börse München

Inhalt

I. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt: Erteilung und Ausführung von Aufträgen

- § 2 Art der Aufträge
- § 3 Form und Dauer der Aufträge
- § 4 Erteilung von Verkaufsaufträgen
- § 5 Übermittlung von Auftragsdaten
- § 6 Zeitpunkt der Auftragserteilung
- § 7 Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen, Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen, Auslosungen, Kündigungen und Aussetzungen der Notierung
- § 8 Löschung von Aufträgen
- § 9 Ausführung der Aufträge
- § 10 Technische Störungen
- § 11 Notfallregelungen
- § 12 Maßnahmen bei Preisschwankungen
- § 13 Rationierung
- § 14 Bezugsrechtshandel
- § 15 Geschäftsbestätigung
- § 16 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen
- § 17 Aufgabengeschäfte
- § 18 Folgen verspäteter Aufgabenschließung

III. Abschnitt: Erfüllung von Geschäften

- § 19 Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte
- § 20 Lieferarten
- § 21 Nicht rechtzeitige Erfüllung; Zwangsregulierung
- § 22 Durchführung der Zwangsregulierung
- § 23 Sonderfälle der Zwangsregulierung
- § 24 Haftungsausschluss
- § 25 Abwicklung der Börsengeschäfte auf gettex
- § 26 Stückzinsenberechnung
- § 27 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheins
- § 28 Neue Mäntel und Bogen
- § 29 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden
- § 30 Entscheidung über Lieferbarkeit
- § 31 Geschäfte in Namensaktien
- § 32 Lieferbarkeit von Namensaktien
- § 33 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien
- § 34 Geschäfte in auslosbaren, gesamtfälligen und kündbaren Wertpapieren

- § 35 Nebenrechte und -pflichten
- § 36 Abtretung von Forderungen und Rechten
- § 37 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

IV. Abschnitt: Aufhebung von Geschäften

- § 38 Aufhebung von Preisermittlungen (Mistrade)
- § 39 Mistradeantrag
- § 40 Aufhebung von Amts wegen
- § 41 Abänderung der Preisermittlung
- § 42 Sonderregelungen für Anteilscheine an Investmentfonds
- § 43 Sonderregelungen für Derivate Wertpapiere

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 44 Börsentage, Erfüllungstage
- § 45 Erfüllungsort
- § 46 Streitigkeiten
- § 47 Inkrafttreten

**I. Abschnitt:
Geltungsbereich**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Geschäfte in Wertpapieren, die an der Börse München zwischen an ihr zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit getätigt werden, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München (nachfolgend auch „**Geschäftsbedingungen**“) abgeschlossen. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit eine ordnungsgemäße Preisfeststellung dadurch nicht beeinträchtigt wird; sie sollen die Abwicklung des Börsengeschäftsverkehrs nicht behindern.
- (2) Die Geschäftsbedingungen gelten einheitlich für den Handel im Spezialistenmodell und im Market Maker gestützten Handelsmodell gettex gemäß § 1 Abs. 2 der Börsenordnung, sofern in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

**II. Abschnitt:
Erteilung und Ausführung von Aufträgen**

**§ 2
Art der Aufträge**

- (1) Aufträge können limitiert (zu einem bestimmten Preis) oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.
- (2) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestens-Orders (Stop Loss oder Stop Buy Order) oder zu limitierten Kauf- oder Verkauf-Orders (Stop-Limit Order) werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt.
- (3) Der Mechanismus, der zur Auslösung einer Stop Order führt, wird von der Geschäftsführung gattungsbezogen festgelegt und in der Börsen-EDV hinterlegt.
- (4) Die Geschäftsführung bestimmt in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle die Einzelheiten für die Auslösung und Behandlung von Stop-Orders.
- (5) Ferner können Aufträge als ereignisgesteuerte Orders in Form von Trailing Stop Orders bzw. One Cancels Other Orders („OCO-Order“) erteilt werden. Eine nähere Beschreibung der ereignisgesteuerten Orders ist in den Ausführungsbestimmungen der Geschäftsführung enthalten.

**§ 3
Form, Dauer und Inhalt der Aufträge**

- (1) Handelsteilnehmer können Aufträge als Kauf- oder Verkaufsaufträge in elektronischer Form durch Eingabe in die Börsen-EDV erteilen, ändern oder löschen. Bei Vollzug der Änderung bzw. Löschung erfolgt eine Benachrichtigung durch die Börsen-EDV. Die Geschäftsführung kann den Handelsteilnehmern ein Kontingent an Aufträgen zuweisen, das an einem Handelstag pro Sekunde in die Handelssysteme gemäß § 1 Abs. 2 der Börsenordnung eingestellt werden darf.
- (2) Aufträge gelten nur für den Börsentag, an dem sie erteilt werden. Sollen Aufträge über den jeweiligen Börsentag hinaus gelten, müssen sie unter Angabe der Gültigkeitsdauer erteilt werden. Befristete Aufträge gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo aufgegeben werden. Aufträge gelten längstens für eine Dauer von 360 Tagen. Länger gültige Orders werden von der Börsen-EDV nicht angenommen. Sonderregelungen, insbesondere wegen Dividendenzahlungen und im Rahmen des Bezugsrechtshandels, bleiben unberührt.
- (3) Befristete Aufträge, die Bezugsrechte betreffen, gelten längstens bis einschließlich des letzten Notierungstages dieser Rechte.

- (4) Die Aufträge müssen den im Rahmen der Vorhandelskontrollen gemäß § 45 Abs. 4 der Börsenordnung festgelegten Parametern entsprechen.
- (5) Werden durch algorithmischen Handel im Sinne von § 80 Abs. 2 S. 1 WpHG erzeugte Aufträge erteilt, beinhaltet die Auftragserteilung die Zusicherung des Handelsteilnehmers, dass die zugrundeliegenden Algorithmen gemäß § 26 d Abs. 2 BörsG getestet sind. Die Aufträge sind gemäß § 45 Abs. 3 Börsenordnung zu kennzeichnen.

§ 4

Erteilung von Verkaufsaufträgen

- (1) Verkaufsaufträge dürfen nur dann erteilt werden, wenn der Auftraggeber (i) Eigentümer der zur Erfüllung des potentiellen Geschäfts erforderlichen Wertpapiere ist, (ii) einen schuldrechtlich oder sachenrechtlich unbedingt durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung einer entsprechenden Anzahl von Wertpapieren gleicher Gattung hat oder (iii) die Voraussetzung nach (i) oder (ii) bis zum Ende des Tages, an welchem der Verkaufsauftrag erteilt wird, herbeiführen kann (ausreichende Deckung). Das Erfordernis einer ausreichenden Deckung gilt nicht für die Quotierungsverpflichtung von Skontroführern und Market Makern.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Löschung von Verkaufsaufträgen ohne ausreichende Deckung anordnen. Sie kann Geschäfte, die aufgrund derartiger Aufträge zustande gekommen sind, vollständig oder teilweise aufheben und deren vollständige oder teilweise Rückabwicklung anordnen.
- (3) Die Ermächtigung der Geschäftsführung zum befristeten Verbot von Leerverkäufen in einzelnen Wertpapiergattungen nach § 41 Abs. 3 der Börsenordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Übermittlung von Auftragsdaten

Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet mit Auftragserteilung die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente genannten Auftragsdaten zu übermitteln. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Einzelheiten zu der Übermittlung der Auftragsdaten in den Ausführungsbestimmungen zu regeln. Der Schutz der übermittelten Daten, insbesondere der personenbezogenen Daten, ist dabei sicherzustellen.

§ 6
Zeitpunkt der Auftragserteilung

Aufträge, die in einer Auktion bzw. im fortlaufenden Handel mit untertägiger Auktion auszuführen sind, sollen spätestens bis zu dem Zeitpunkt erteilt sein, der für den Beginn der Preisfeststellung jeweils festgelegt ist.

§ 7
Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen, Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen, Auslosungen, Kündigungen und Aussetzungen der Notierung

- (1) Laufende Aufträge in Aktien erlöschen mit Ablauf des letzten Börsentages vor der Notierung ohne Dividende oder der Notierung ohne die sonstige Ausschüttung. Laufende Aufträge in ausländischen Aktien erlöschen mit Ablauf des Tages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden. Laufende Aufträge in Exchange Traded Funds (ETF) sowie Investmentfonds und vergleichbaren Wertpapieren erlöschen für den Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen mit Ablauf des Börsentages, an dem der ETF, der Investmentfonds oder das vergleichbare Wertpapiere letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Aufträge zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Dies ist vorab in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel "ex Bezugsrecht" oder "ex Berichtigungsaktien" vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an. Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Aufträge in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.
- (3) Bei Veränderungen der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien, insbesondere im Fall des Aktiensplittings erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag,

an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote, mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

- (4) Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten oder in Bezug auf das Wertpapier die Preisnotierung gantztägig oder zeitweise ausgesetzt, erlöschen im Börsenhandel sämtliche Aufträge. Unterbrechungen nach § 41 Abs. 2 der Börsenordnung lassen die Wirksamkeit vorliegender Aufträge unberührt.
- (5) Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Auslosung.
- (6) Aufträge in gesamtfälligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionscheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 34 Abs. 2).
- (7) Bei Rücknahme der Lieferbarkeit einer Wertpapiergattung oder bestimmter Stücke oder Stückelungen (§ 34 Abs. 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

§ 8 Löschung von Aufträgen

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Aufträge löschen

1. die im Falle ihrer Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten oder von Amts wegen aufgehoben werden könnten,
2. für die Auftragsdaten nach § 5 nicht vollständig vorliegen und
3. wenn der den Auftrag einstellende Handelsteilnehmer für eine Rückfrage wegen des eingestellten Auftrages nicht erreichbar ist.

§ 9 Ausführung der Aufträge

- (1) Aufträge in Wertpapieren, die nur zur Auktion zugelassen sind, müssen ausgeführt werden, soweit die Preisfeststellung eine Ausführung zulässt.
- (2) Aufträge in Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, sind bei der nächsten Preisfeststellung auszuführen, soweit sich der im Auftrag angegebene Betrag (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für die fortlaufende Notierung festgesetzten Mindestbetrages deckt und die Preisfeststellung eine Ausführung zulässt. Aufträge, die nicht dem von der Geschäftsführung festgesetzten Mindestschluss entsprechen, werden zurückgewiesen.

- (3) Limitierte und nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt.
- (4) Der Skontroführer bzw. der Market Maker muss bei objektiv erkennbar falschen Aufträgen in ihm zumutbaren Umfang (Zeit, Aufwand) Rücksprache mit dem Auftraggeber nehmen. Hierdurch darf der Handel und die Preisfeststellung nicht beeinträchtigt werden. Der Skontroführer bzw. der Market Maker hat die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren.

§ 10 Technische Störungen

- (1) Jeder Handelsteilnehmer hat bei Störungen in den EDV-Systemen die Geschäftsführung der Börse München unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Zugang zum Handelssystem für einzelne oder eine Vielzahl von Handelsteilnehmern zeitweilig zu unterbrechen. Sie hat die betroffenen Handelsteilnehmer unverzüglich in geeigneter Weise über die getroffenen Anordnungen zu unterrichten.

§ 11 Notfallregelungen

- (1) Bei Rechnerausfall, Systemengpässen, Software-Fehlern und ähnlichen Systemstörungen, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr zulassen, kann der Handel unterbrochen werden. Dies gilt entsprechend bei Funktionsausfall in einer oder mehreren Gattungen.
- (2) Wird der Handel an einem Börsentag nicht bzw. nicht mehr aufgenommen, verfallen alle tagesgültigen Aufträge.
- (3) Wird der Handel nach einer Handelsunterbrechung wieder aufgenommen, werden den Skontroführern bzw. den Market Makern die dann in den EDV-Systemen vorhandenen Aufträge angezeigt.

§ 12 Maßnahmen bei Preisschwankungen

- (1) Stellt der Skontroführer bzw. der Market Maker aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass der nächste Preis von der zuletzt gültigen Marktlage erheblich abweichen würde, wird der Preis entsprechend der für Auktionen geltenden Regeln festgestellt.
- (2) Der Skontroführer bzw. der Market Maker hat die Handelsteilnehmer über die neue Marktlage vor der Preisfeststellung in geeigneter Weise zu informieren; er darf den Preis erst nach eine der jeweiligen Situation angemessenen Wartezeit feststellen.
- (3) § 46 der Börsenordnung bleibt unberührt.

§ 13 Rationierung

- (1) Stellt der Skontroführer bzw. der Market Maker aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass diese voraussichtlich nur durch beschränkte Zuteilung oder Abnahme (Rationierung) ausgeführt werden können, ist er berechtigt, auf eine Preisfeststellung zu verzichten.
- (2) Bei der Zuteilung werden die Aufträge nach dem Grundsatz der Preis-Zeit-Priorität behandelt.

§ 14 Bezugsrechtshandel

- (1) Bei der Einräumung von Bezugsrechten ist das Bezugsangebot spätestens am ersten Werktag vor dem Beginn der Bezugsfrist zu veröffentlichen.
- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt – unbeschadet von Sonderregelungen – am ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist.
- (3) Bezugsrechte können variabel oder zu einem Einheitspreis in einer Auktion notiert werden.
- (4) Bezugsrechte für ausländische Aktien werden möglichst in Anlehnung an die Verfahrensweise der jeweiligen Heimatbörse und unter Berücksichtigung etwaiger Abwicklungserfordernisse gehandelt.

§ 15 Geschäftsbestätigung

Der Skontroführer bzw. der Market Maker gibt getätigte Geschäfte in die EDV-Systeme ein, damit jeder Partei der Abschluss am gleichen Tage durch eine maschinell erstellte Schlussnote oder einer anderen geeigneten und gesondert vereinbarten Form bestätigt werden kann. Unterbleibt die Erteilung einer Schlussnote oder der gesondert vereinbarten Form und wird diese nicht bis 10.00 Uhr des nächsten Börsentages angemahnt, gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen.

§ 16 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen

- (1) Einwendungen gegen eine Geschäftsbestätigung oder deren Inhalt oder Einwendungen, die das Fehlen einer Geschäftsbestätigung trotz erfolgtem Geschäftsabschluss betreffen, müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis 10.00 Uhr des nächsten Erfüllungstages geltend gemacht werden. Verspätete Einwendungen können zurückgewiesen werden. Die

Regelungen über die Aufhebung und Änderung von Preisermittlungen werden nicht berührt.

- (2) Die Geltendmachung hat gegenüber der Geschäftsführung zu erfolgen. Die Einwendung ist zu begründen.
- (3) Wird vom Einwendenden die vollständige oder teilweise Rückgängigmachung des Geschäfts verlangt und wird diese nicht oder nicht zugesagtemäßig vorgenommen, hat der Einwendende das Recht, das Schiedsgericht anzurufen, wenn und soweit die Parteien dies vereinbart haben.

§ 17 Aufgabegeschäfte

- (1) Skontroführer dürfen Geschäfte im Spezialistenmodell auch vorbehaltlich der Aufgabe vermitteln.
- (2) Bei Geschäften vorbehaltlich der Aufgabe muss der Vertragspartner, wenn es sich um die Benennung des Verkäufers handelt, bis zum Schluss des nächsten Börsentages benannt werden. Wird die Bezeichnung des Käufers vorbehalten, so ist dessen Benennung spätestens am zweiten Börsentag nach dem Abschlussstag vor Börsenschluss vorzunehmen. Die Geschäftsführung kann für bestimmte Wertpapiere die Fristen nach vorheriger Bekanntgabe verkürzen.
- (3) Aufgaben können nur durch Benennung eines an der Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens geschlossen werden.
- (4) Soweit die Aufgabe zu einem anderen Preis als dem ursprünglichen geschlossen wird, sind die sich aus der Preisdifferenz ergebenden Beträge sofort fällig.
- (5) Stückzinsdifferenzen, die der Käufer dem Verkäufer zu entrichten hat, weil das Geschäft vom Skontroführer vorbehaltlich der Aufgabe vermittelt worden ist, hat der Skontroführer dem Käufer zu ersetzen.

§ 18 Folgen verspäteter Aufgabenschließung

- (1) Wird die Aufgabe nicht rechtzeitig geschlossen, kann der Auftraggeber den Skontroführer auf Erfüllung in Anspruch nehmen. Die Geschäftsführung kann zusätzliche geeignete Anordnungen treffen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Zwangsregulierung während des nächsten Börsentages vorzunehmen; auf Verlangen des Skontroführers ist er zur unverzüglichen Zwangsregulierung verpflichtet. Vor Schließung der nicht fristgemäß geschlossenen Aufgabe hat sich der Skontroführer vorbörslich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, um über die Zwangsregulierung durch den Auf-

traggeber oder die Schließung durch den Skontroführer Verständigung zu erzielen; das Risiko der "Doppelschließung" trägt der Skontroführer, soweit die Zwangsregulierung nicht missbräuchlich vorgenommen wurde.

- (3) Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, dem Skontroführer Zinsen zu berechnen und einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

III. Abschnitt: Erfüllung von Geschäften

§ 19 Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte

- (1) Börsengeschäfte sind grundsätzlich am zweiten Erfüllungstag gemäß § 44 Abs. 2 nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen, Aufgabengeschäfte grundsätzlich am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei benannt worden ist (Aufgabeschließung). Für Börsengeschäfte in aktiv gemanagten Investmentfonds (Organismen für Gemeinsame Anlagen – OGAW) kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen. Bei Geschäften, die nach dem von der Geschäftsführung festgesetzten Eingabeschluss für die EDV-Systeme zustande kommen, gilt als Abschlussstag der nächste Börsentag.
- (2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.

§ 20 Lieferarten

- (1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in einer anderen für die börsliche Abwicklung geeigneten Verwahrungsart (z.B. Wertpapierrechnung) oder in börsenmäßig lieferbaren Stücken erfolgen. Zwischenscheine sind nicht lieferbar.
- (2) Lieferungen von Wertpapieren, die zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, müssen im Effekten-Giroverkehr über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank erfolgen, sofern die Geschäftsführung keine abweichenden Bestimmungen getroffen hat. Wertpapiere, die nicht in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, können über diese Stelle geliefert werden.
- (3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.

§ 21 Nicht rechtzeitige Erfüllung; Zwangsregulierung

- (1) Hat eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch Email oder sonst in geeigneter Weise, eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde nach Börsenbeginn in seinen Geschäftsräumen zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden nach Börsenbeginn des nächsten Börsentages, andernfalls frühestens anderthalb Stunden nach Börsenbeginn des übernächsten Börsentages ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäu-

mige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, an dem Börsentage, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Nachfrist kann durch die Geschäftsführung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels verkürzt werden.

- (2) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die andere Partei verpflichtet, ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.
- (3) Das gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der Verpflichtete Gläubigern Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Börsentag, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder an dem darauf folgenden Börsentag vorzunehmen.
- (4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Börsengeschäftes rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Börsentagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat.
- (5) In Streitfällen entscheidet auf Antrag das Börsenschiedsgericht darüber, ob eine Zwangsregulierung berechtigt ist; es kann ausnahmsweise der nichtsäumigen Partei gestatten, vom Geschäft zurückzutreten.

§ 22

Durchführung der Zwangsregulierung

- (1) Die Zwangsregulierung ist – soweit es sich um ein nur zum Kassapreis notiertes Wertpapier handelt - zu dem am Zwangsregulierungstage notierten Kassapreis unter Vermittlung des Skontroführers durch Kauf oder Verkauf zu bewirken. Bei Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, geschieht die Zwangsregulierung zum erstmöglichen fortlaufend notierten Preis; § 9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungspreis und dem festgestellten Börsenpreis ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei das übliche Skontroführerentgelt, Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tage ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank berechneten Zinsverlust zu ersetzen. Ein weiterer Schadensersatz wegen der Nichterfüllung des Geschäfts bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch Email oder sonst in geeigneter Weise zu unterrichten; anderenfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tage, an dem sie nach § 21 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tage der säumigen Partei durch Email oder sonst in geeigneter Weise mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.
- (5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei der volumengewichtete Tagesdurchschnittspreis des Referenzmarktes unter Berücksichtigung der üblicherweise entstehenden Transaktions- und Abwicklungskosten berechnet werden.

§ 23

Sonderfälle der Zwangsregulierung

- (1) In besonderen Fällen kann die Zwangsregulierung durch Selbsteintritt oder durch Kauf bzw. Verkauf an einer auswärtigen Börse oder multilateralen Handelsplattform im In- oder Ausland vorgenommen werden.
- (2) Bedarf die nichtsäumige Partei sofort lieferbarer effektiver Stücke, kann die Zwangsregulierung zur Vermeidung von Weiterungen nach vorheriger telefonischer Abstimmung mit der säumigen Partei auch zu einem anderen als dem in § 22 Absatz 1 bestimmten Preis vorgenommen werden.

§ 24

Haftungsausschluss

Der Börsenträger und die Börse München übernehmen keine Gewährleistung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte und haften nicht für Schäden aus Falsch-, Nicht- bzw. nicht fristgemäßer Belieferung.

§ 25

Abwicklung der Börsengeschäfte auf gettex

- (1) Die auf gettex abgeschlossenen Geschäfte sind spätestens am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss zu erfüllen. Die Geschäftsführung kann für einzelne Wertpapiere eine hiervon abweichende Abwicklungszeit bestimmen.
- (2) Die in gettex zustande gekommenen Geschäfte werden in dem zwischen dem Handelsteilnehmer und den für gettex als Market Maker zugelassenen Unternehmen vereinbarten Verfahren abgewickelt und erfüllt. Die Geschäfte können in der Abwicklung durch den Market Maker aggregiert werden.

- (3) Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Zahlung und Belieferung der in gettex zustande gekommenen Geschäfte innerhalb der jeweils geltenden Fristen liegt bei den Parteien des Geschäfts. Die Parteien sind darüber hinaus für die Meldung, Archivierung und Dokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Die Kosten der Abwicklung sind von den Parteien zu tragen.
- (4) Für die Zwangsregulierung nicht rechtzeitig beliefeter Geschäfte gelten die §§ 21 bis 23 sofern die Parteien keine andere Regelung getroffen haben.

§ 26 Stückzinsberechnung

- (1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.
- (2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung (Erfüllung) zu. Der Berechnungsmodus ergibt sich aus den jeweiligen Anleihebedingungen oder wird von der Geschäftsführung festgesetzt.
- (3) Werden Schuldverschreibungen ohne die Berechnung von Stückzinsen (flat) notiert, ist am Tag der Ausschüttung eine ex-Notiz vorzunehmen.

§ 27 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines

- (1) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der – auf den Abschlusstag bezogen – nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteil- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist.
- (2) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird. Dies gilt nicht für "flat" gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.
- (3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbstständig handelbar ist, eine andere Stückenummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.
- (4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft.

§ 28
Neue Mäntel und Bogen

- (1) Werden neue Mäntel und Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.
- (2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheines an die Stelle des in Absatz 1 genannten Termins.

§ 29
Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden

- (1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die
 - a) gefälscht oder verfälscht sind,
 - b) unvollständig oder unvollständig ausgefertigt sind,
 - c) wesentliche Beschädigungen aufweisen oder
 - d) aufgeboten oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der "Wertpapier-Mitteilungen" aufgeführt sind.
- (2) Der Käufer kann anstelle eines nicht lieferbaren Stückes ein lieferbares Stück verlangen; ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Geschäfts ist in diesem Falle ausgeschlossen. Kommt der Verkäufer dem Verlangen des Käufers nicht unverzüglich nach, ist der Käufer zur Zwangsregulierung berechtigt.
- (3) Mängel gemäß Absatz 1 lit. b), c) und d) hat der Käufer spätestens einen Monat nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (4) Werden aufgrund eines Ausschlussurteils für in Verlust geratene Wertpapiere Ersatzurkunden ausgestellt, sind diese nur lieferbar, wenn der Emittent die Ersatzurkunde mit dem Vermerk "Ersatzurkunde" versehen und diesen Vermerk rechtsverbindlich unterzeichnet hat.
- (5) Ersetzt ein Emittent eine beschädigte Urkunde durch eine neue, darf er sie nicht als Ersatzurkunde kennzeichnen, sofern er die beschädigte Urkunde vernichtet hat und die neue Urkunde in ihrer Ausstattung den übrigen Urkunden derselben Wertpapiergattung entspricht und die Stücknummer der vernichteten Urkunde trägt.

§ 30
Entscheidung über Lieferbarkeit

Über die Lieferbarkeit im Sinne des § 29 Absatz 1 lit. a) bis c) eines Wertpapiers entscheidet die Geschäftsführung. Sie kann hierzu Sachverständige befragen.

§ 31
Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs. 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet.

§ 32
Lieferbarkeit von Namensaktien

- (1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 AktG) und nur diese durch eine Blankoindossament ausgedrückt ist.
- (2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigelegt sind.
- (3) Für Namensaktien gilt § 20 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 33
Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

- (1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.

- (3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.
- (4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 34

Geschäfte in auslosbaren, gesamtfälligen und kündbaren Wertpapieren

- (1) Die Preisnotierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem von der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslogungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.
- (2) Die Notierung gesamtfälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen. Der Emittent eines Wertpapiers kann ferner für die Einstellung der Notierung eine abweichende Regelung bei der Geschäftsführung beantragen. Bei Optionsscheinen wird die Notierung mindestens einen Börsentag vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung der amtlichen Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird auf der Internetseite der Börse München bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe "ex Wandelrecht" versteht.
- (3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis zu einschließlich zwei Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt. Die Geschäftsführung kann die Aufhebung und Rückabwicklung von Geschäften anordnen, die zwischen erstmaliger Veröffentlichung einer Mitteilung nach Satz 1 und Ablauf des dieser Mitteilung folgenden nächsten Börsentages zustande gekommen sind.
- (4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.
- (5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslösung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.
- (6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.

- (7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung bzw. Kündigung.

§ 35
Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

§ 36
Abtretung von Forderungen und Rechten

Forderungen und Rechte aus Börsengeschäften sind nur an zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen abtretbar. Das gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

§ 37
Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigterweise zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.

**IV. Abschnitt:
Aufhebung von Geschäften**

**§ 38
Aufhebung von Preisermittlungen
(Mistrade)**

- (1) Die Geschäftsführung kann Preisermittlungen aufheben, wenn der Preis erheblich und offenkundig vom marktgerechten Preis abweicht (Mistrade).
- (2) Eine Preisermittlung kann insbesondere dann aufgehoben werden, wenn
 - a) die Preisermittlung aufgrund einer technischen Fehlfunktion oder operationalen Fehleingabe zustande kam, oder
 - b) der Preisermittlung ein offensichtlich im Zeitpunkt der Preisermittlung nicht zu einem marktgerechten Preis gestellter Market Maker Quote zugrunde lag, oder
 - c) der Preisermittlung ein Referenzmarkt-Quote bzw. Referenzmarktpreis zugrunde lag und der Quote bzw. Preis am Referenzmarkt nachträglich berichtigt oder aufgehoben wurde,
 - d) der der Berechnung des Preises eines Derivativen Wertpapiers zugrunde liegende Preis des Basiswertes an dem zur Preisberechnung zugrunde liegenden Markt aufgrund einer von einer zur Preisberichtigung befugten Stelle korrigiert wurde, oder
 - e) das System oder das Handelsmodell missbräuchlich ausgenutzt wurde.
- (3) Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung der Preisermittlung.
- (4) Über die Aufhebung der beanstandeten Preisermittlung entscheidet die Geschäftsführung nach Anhörung der Handelsüberwachungsstelle.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die betroffenen Handelsteilnehmer über die Entscheidung. Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Börse bekannt gemacht.
- (6) Die Geschäftsführung kann weitere Regelungen in den Ausführungsbestimmungen treffen.

§ 39
Mistradeantrag

- (1) Die Aufhebung der Preisermittlung erfolgt auf Antrag des Skontroführers bzw. Market Makers oder eines Handelsteilnehmers.
- (2) Der Antrag muss zu jeder beanstandeten Preisermittlung mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Firma und Sitz des Antragstellers,
 - b) Bezeichnung des Wertpapiers (unter Angabe der WKN/ISIN),
 - c) Zeitpunkt der Preisermittlung,
 - d) ermittelter Preis,
 - e) Volumen der Preisermittlung,
 - f) marktgerechter Preis und Angaben zu dessen Berechnung (z.B. Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren). Der Skontroführer bzw. Market Maker hat diese Informationen der Geschäftsführung auf Anforderung auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn er nicht Antragsteller ist.
 - g) Begründung, warum eine fehlerhafte Preisermittlung vorliegt.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von 2 Stunden („Meldezeitraum“) nach Kenntniserlangung, jedoch spätestens bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für das jeweilige Wertpapier des jeweiligen Handelstages bei der Geschäftsführung einzureichen, es sei denn, eine Antragstellung war aufgrund höherer Gewalt innerhalb dieser Frist nicht möglich. Endet der Meldezeitraum nach dem Handelsschluss, verlängert sich der Meldezeitraum um den Zeitraum nach dem Handelsstart des unmittelbar nächsten Handelstags, der andernfalls auf die Zeit nach dem Handelsschluss des vorangegangenen Börsentages fallen würde. Der Antrag kann per E-Mail (mistrade@boerse-muenchen.de) oder per Fax (089 / 54 90 45 37) eingereicht werden. Der Antrag ist telefonisch (089 / 54 90 45 36) anzukündigen. Zur Wahrung der Frist genügt in Ausnahmefällen die telefonische Ankündigung, sofern der Antrag unverzüglich per E-Mail oder Fax nachgereicht wird.
- (4) Liegt ein Antrag nicht fristgerecht vor oder fehlen die in Abs. (2) genannten Angaben, führt dies grundsätzlich zur Ablehnung des Antrags.
- (5) Die der Börse München durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden Handelsteilnehmer zu ersetzen. Weiter gehende gesetzliche Schadenersatzansprüche des jeweiligen Kontrahenten oder Dritten bleiben unberührt.

§ 40
Aufhebung von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann in besonders gelagerten Fällen eine Preisermittlung von Amts wegen aufheben. Die Geschäftsführung ist insbesondere berechtigt, Preisermittlungen des aktuellen sowie des unmittelbar vorhergehenden Börsentages trotz Fehlens eines fristgerechten Antrags in begründeten Ausnahmefällen aufzuheben. Gleiches gilt, wenn der Antrag nicht die nach § 39 Abs. (2) erforderlichen Angaben enthält. Ist die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung bereits zum Zeitpunkt der Preisermittlung nicht möglich, entscheidet die Geschäftsführung von Amts wegen über die Aufhebung der Preisermittlung.
- (2) § 38 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 41
Abänderung der Preisermittlung

- (1) Die Geschäftsführung kann fehlerhafte Preisermittlungen auch abändern. Dies gilt insbesondere, wenn die bei der Preisermittlung verwendeten Preiszusätze und Hinweise fehlerhaft sind.
- (2) Die Abänderung von Preisermittlungen erfolgt auf Antrag des Skontroführers bzw. des Market Makers oder von Amts wegen.
- (3) Die Geschäftsführung kann Preisermittlungen abändern, die aufgrund fehlerhafter Auslösung, Änderung oder Ausführung einer ereignisgesteuerten Order zustande gekommen sind.
- (4) §§ 38 bis 40 gelten entsprechend.

§ 42
Sonderregelung für Anteilscheine an Investmentfonds

Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme oder Ausgabe der Anteile an einem Investmentfonds ausgesetzt, werden alle Börsengeschäfte zwischen dem Zeitpunkt des letzten Annahmeschlusses, an dem die Kapitalanlagegesellschaft noch Anteile zurückgenommen bzw. ausgegeben hat, und dem Ende des Börsentages, an dem der Skontroführer bzw. Market Maker von der Aussetzung der Anteilsrücknahme bzw. Anteilsausgabe durch die Kapitalanlagegesellschaft Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch am Ende des zweiten Börsentages, nach dem die Aussetzung durch die Kapitalanlagegesellschaft in geeigneter Weise veröffentlicht wurde, aufgehoben. Die Aufhebung der Geschäfte wird durch den Skontroführer bzw. den Market Maker unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich vorgenommen.

§ 43
Sonderregelungen für Derivate Wertpapiere

Die Geschäftsführung kann für die Aufhebung und Abänderung der Preisfeststellung in Derivativen Wertpapieren weitere Regelungen in den Ausführungsbestimmungen treffen.

V. Abschnitt:
Schlussbestimmungen

§ 44
Börsentage, Erfüllungstage

- (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem ein Börsenhandel stattfindet und an dem die Möglichkeit besteht, alle zum Börsenhandel zugelassenen oder einbezogenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die Notierung bzw. Preisfeststellung ausgesetzt, eingestellt oder unterbrochen war.
- (2) Als Erfüllungstag gelten jeder Börsentag sowie die zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmten Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.

§ 45
Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist München.

§ 46
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den vorstehenden Bedingungen unterliegen, gilt, sofern keine abweichende Abrede getroffen wurde, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Börse München als vereinbart.

§ 47
Inkrafttreten

Die Bedingungen für Geschäfte an der Börse München sowie die von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen einschließlich der jeweiligen Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse München www.boerse-muenchen.de bzw. www.gettex.de in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.